

# SOLARSTROM WIRD JETZT PFLICHT

## IM „LÄNDLE“ MUSS AB JANUAR PHOTOVOLTAIK AUF DIE DÄCHER



Bild 1: PV-Anlagen auf gewerblichen Neubauten werden im Südwesten ab kommendem Jahr selbstverständlich – dank der verabschiedeten Solarpflicht.

Schon am 1. Januar 2022 wird es soweit sein: Als erstes Bundesland tritt die Solarpflicht in Baden-Württemberg, das sich neuerdings „the Länd“ nennt, in Kraft. Zunächst nur für gewerbliche Neubauten und Parkplätze, aber absehbar auch für neue Wohngebäude. In der letzten SONNENENERGIE<sup>1)</sup> haben wir das Thema allgemein beleuchtet, heute möchten wir auf die konkreten Regelungen im Südwesten eingehen.

### Schon länger in der Entwicklung

Baden-Württemberg soll bis 2040 klimaneutral werden und hat sich schon im Jahr 2013 ein Klimaschutzgesetz gegeben. Inzwischen wurden etliche Maßnahmen verabschiedet, die den Weg zur Reduzierung der Treibhausgase gehen. Treibende Kraft sind hier die Grünen, die mit der CDU als Juniorpartner seit 2011 die Landesregierung bilden. Schon in der letzten Fassung des Klimaschutzgesetzes war eine Solarpflicht enthalten, jedoch noch nicht in der Schärfe, in der sie in diesem Sommer in der Neufassung verabschiedet wurde. Die Verschärfung war keine Überraschung, trotzdem sprach Umweltministerin Thekla Walker anlässlich der Verabschiedung von einem

Meilenstein, ihre Fraktionskollegin Jutta Niemann bezeichnete es als das ambitionierteste Klimaschutzgesetz in Deutschland. Jetzt tritt diese Solarpflicht als erste Landesregelung in Deutschland zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### Was gefordert wird

Im ersten Schritt müssen bei einem Bauantrag bei allen neuen Bauvorhaben des Nicht-Wohnungsbereiches, also bei Bürogebäuden, Hallen, Shopping-Centern und auch kommunalen Gebäuden, bestimmte Dachbereiche mit PV-Modulen belegt werden. Eine konkretisierende Verordnung<sup>2)</sup> ist ebenfalls bereits erlassen, die jedoch auch keine ganz glasklaren Vorgaben, z.B. über eine Mindestleistung in kWp oder ähnliches macht. Eine größere Einschränkung der Dachbelegung, z.B. hinsichtlich notwendiger Technikaufbauten oder Laufwegen ist damit jedenfalls nicht verbunden. Es müssen nur größere, zusammenhängende und von sonstigen Nutzungen freie Dachbereiche belegt werden.

Ab 1. Mai 2022 gilt das dann auch für den Neubau von Wohngebäuden, ab 1. Januar 2023 auch für größere Dachsanierungen. Also nicht, wenn nur einzelne

Bereiche saniert oder bei Foliendächern „geflickt“ werden, sondern wenn eine großflächige Sanierung des Daches ansteht. Auch schon ab 1.1.2022 wird die Pflicht zur Doppelnutzung von größeren Parkplätzen eingeführt, diese müssen zukünftig mit PV-Modulen überdacht werden, zumindest wenn sie mit mehr als 35 PKW-Stellplätzen ausgewiesen werden.

### Die konkrete Umsetzung

Die Verordnung<sup>2)</sup>, die die Umsetzung der Solarpflicht regelt, lässt dem Errichter einige Freiheiten: So kann eine freie Dachfläche auch ersatzweise mit einer Solarthermieanlage belegt werden, wenn eine Wärmeerzeugung sinnvoller als eine Stromerzeugung ist. Umsetzbar ist auch die Nutzung der Fassadenfläche für PV-Module (Bild 2), in gleichem Flächenumfang kann dann die Dachfläche dafür frei bleiben. Oder es können auch Module auf dem Nachbargebäude aufgebaut werden, sofern dieses nicht auch neu errichtet wird und damit selbst der Solarpflicht unterliegt. PKW-Parkplätze ab 35 Stellplätze müssen bei Bauantrag ab 1.1.2022 zwingend mit PV überdacht werden, abgesehen von einigen speziellen Ausnahmen. Hier greifen die oben genannten Alternativrealisierungen nicht, es muss wirklich eine Doppelnutzung mit PV direkt über den Stellplätzen realisiert werden.

Belegt werden muss sowohl bei Dachflächen als auch bei Parkplätzen nicht die vollständig freie Fläche, sondern nur ein gewisser Prozentsatz, der noch von weiteren Randbedingungen abhängt. Die Gestaltung der Flächen erhält dadurch noch Spielraum. Es kann damit auch eine optisch schöne oder technisch besonders einfache Lösung, z.B. in Form eines rechteckigen Modulfelds auf einem Flachdach umgesetzt werden.

Wer die PV-Module schlussendlich aufbaut, ist dem Gesetzgeber und Verordnungsverfasser auch egal, es kann also auch die Dachfläche vermietet werden, um die Anlage von einem Dritten realisieren zu lassen. Damit sind auch innerhalb der Solarpflicht alle bisherigen Möglichkeiten der PV-Umsetzung mög-



Bild 2: Auch mit Modulen an der Fassade kann die Solarpflicht erfüllt werden.

lich, wie sie auch mit Informationen und Vertragsmustern von der DGS Franken zur Verfügung gestellt werden<sup>3)</sup>, so die PV-Miete oder die Stromlieferung an Dritte.

### Ausnahmen gibt es auch

Ausnahmen sind auch in der Verordnung definiert: Wenn ein Dacheil nachweislich im Schatten liegt und dort wirtschaftlich keine PV-Module realisiert werden können, darf dort auf Photovoltaik verzichtet werden. Auch wenn etwa bei gewerblichen Hallenbauten die PV-Anlage einen gewissen Anteil an den Gesamtbaukosten überschreitet, darf sie bis zu dieser Kostenanteilschwelle verkleinert werden.

Die Solarpflicht macht dabei eine interessante Ausnahme von der Regel „fordern oder fördern“, nach der eine Maßnahme üblicherweise nicht gleichzeitig gefordert und gefördert wird. Im Gebäudebereich wird dies strikt getrennt. Hier nun darf eine Solarpflicht gefordert werden, eine Förderung durch Einspeisevergütung bzw. Direktvermarktung kann der Anlagenbetreiber trotzdem erhalten. Er hat damit zwar eine Pflicht zu erfüllen, aber auch die Chance, die Kosten dafür zu refinanzieren, so dass er nicht „drauflegen“ muss. Das hat auch ein aktuelles Gutachten von Stiftung Umweltenergiericht bestätigt.

Und die Solarpflicht hat eine weitere Einschränkung erfahren, um einem Konflikt mit dem EEG aus dem Weg zu gehen: Bei sehr großen Dachflächen muss maximal eine 300 kWp-Anlage realisiert werden, auch wenn die verfügbare und nutzbare Fläche viel größer ist. Damit muss der Errichter eines Gebäudes nicht in die Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Anlagen ab 300 kWp, die ja mit Zuschlag oder Ablehnung des

Projektes enden können. Anlagen innerhalb der Solarpflicht können daher ohne Ausschreibungsrisiko sicher umgesetzt werden. Eine Anrechenbarkeit mit schon bestehenden Anlagen ist nicht gegeben, schon früher errichtete PV-Anlagen können also nicht als Ersatz für die neue Pflicht herangezogen werden.

### Kontrolle

Auch zum Thema Kontrolle geht der Gesetzgeber erst einmal behutsam an das Thema und hat noch keine Sanktionen oder Strafen festgelegt. Er hofft auf die Wirkung der gesetzlichen Pflicht und laut Verordnung wird das lokale Bauamt, das die Einhaltung überwachen soll, den Bauherren bei Bedarf daran „erinnern“. Gerade im Gewerbebau könnte das auch schon reichen, da hier ja ein Gebäude erst dann als fertiggestellt gilt, wenn auch die Erfüllung aller Auflagen nachgewiesen oder zumindest schon in Arbeit ist.

### Wohngebäude ab Mai 2022

Ab 1. Mai 2022 gilt die Solarpflicht in Baden-Württemberg auch für den Neubau von Wohngebäuden, egal welcher Größe. Das wurde in der aktuellen Verschärfung des Klimaschutzgesetzes eingefügt, die Verordnung zum Gesetz kam kurz danach. Wünschenswert wäre, dass die Rahmenbedingungen für den privaten Bereich noch weiter konkretisiert werden, damit es ein privater Hauslehaber möglichst einfach bei der Einschätzung hat, welche Modulfläche im konkreten Einzelfall genügt. Eine Anwendungshilfe wurde vom Land bereits angekündigt. Jedoch: Grundsätzlich ist ja gerade im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser eine größtmögliche Belegung der Dachfläche wirtschaftlich und energetisch empfehlenswert, damit ist die Solarpflicht auf alle Fälle erfüllt.

## Blaupause für eine Bundesregelung?

Im Frühjahr 2022 kann erwartet werden, dass die neue Bundesregierung in Berlin die Weichen der Energiepolitik in Deutschland über ein mögliches 100-Tage-Programm hinaus neu stellt. Eine Solarpflicht hat es dabei sogar in das Sondierungspapier der Rot-Grün-Gelben Verhandlungstruppe geschafft, zumindest für den gewerblichen Bereich. Bis dahin werden schon die ersten Erfahrungen mit der Landesregelung im Südwesten vorliegen. Wie problematisch wird das insgesamt gesehen? Wird konsequent umgesetzt oder muss nachgesteuert werden? Es ist durchaus vorstellbar, dass die Regelungen aus dem Südwesten als Blaupause für eine Bundesregelung dienen können, wenn eine positive Wirkung sichtbar wird. Der Bedarf an PV-Anlagen zum Klimaschutz macht nicht an Bundeslandgrenzen halt, es muss grundsätzlich viel mehr gebaut werden. Und nach 20 Jahren positiven Anschlebens auf Grund einer Förderung durch das EEG müssen dann eben die Schrauben noch etwas weiter angezogen werden.

### Fußnoten

- 1) SE 3|21: Ist eine Solarpflicht die Lösung?
- 2) [www.um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/klimaschutzgesetz/](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/klimaschutzgesetz/)
- 3) [www.dgs-franken.de/service/pv-mieten-plus/](http://www.dgs-franken.de/service/pv-mieten-plus/)

### ZUM AUTOR:

► Jörg Sutter

sutter@dgs.de

### Webinarhinweis

#### „Die Umsetzung der Solarpflicht in Baden-Württemberg“

Die neue Solarpflicht in Baden-Württemberg wird am Dienstag, den 7. Dezember Thema eines DGS-Webinars sein. Der Schwerpunkt der Veranstaltung wird auf der konkreten Umsetzung der Solarpflicht bei Neubauprojekten im „Ländle“ gelegt, insbesondere die Details der Verordnung zur konkreten Umsetzung werden ausführlich vorgestellt.

Referenten sind die DGS-Solarexperten Jörg Sutter und Michael Vogtmann.

Dienstag, 07.12.2021  
15:00 – 16:30 Uhr  
Online-Webinar

Anmeldung:  
[www.solarakademie-franken.de](http://www.solarakademie-franken.de)